

GEMEINDE ERSIGEN

ABFALLREGLEMENT

- GV-Beschluss vom 10. Dezember 2007



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I ALLGEMEINES	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	4
Information	4
Verbote	4
II ENTSORGUNG	5
1. Siedlungsabfälle	5
Begriff	5
Benützungspflicht	5
Separatsammlung	5
Kompostierung	6
Sammlung des Hauskehrichts	6
Sperrgut	7
2. Bauabfälle	7
3. ausgediente Sachen	8
4. Tierkörper	8
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	8
6. Sonderabfälle	9
Begriff	9
Pflichten der Besitzer	9
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Benzin-/Ölabscheider	9
III Weitere Bestimmungen	10
Öffentlicher Abfallbehälter	10
Übertragung von Aufgaben	10
IV Finanzierung	10
Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	11
Gebührentarif	11
V Schlussbestimmungen	11
Vollzug	11
Rechtspflege	11
Widerhandlungen	12
Ausführungsbestimmungen	12
Inkrafttreten	12
Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Ersigen erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 1 ¹Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

²Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵Sie meldet dem GSA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Fachstelle	Art. 2 Der Baukommission obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
Information	Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften. ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
Verbote	Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen, ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten. ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht ⁴ . ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten. ⁴ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Grünabfällen, Rasenschnitten oder ähnliches am Waldrand oder im Wald ist verboten.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas,
- Weissblech,
- Textilien,
- Grünzeug,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Baukommission zu erfolgen.

-
- Kompostierung
- Art. 8** Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Der Unterhalt ist Sache des Verursachers.
- ²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckslerdienst).
- Sammlung des Hauskehrichts
- Art. 9** ¹Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den von der Gemeinde oder der beauftragten Entsorgungsfirma zur Verfügung gestellten und vorgeschriebenen Containern bereitzustellen.
- a. Behälter
- ²Die Container sind Eigentum der Gemeinde oder der beauftragten Entsorgungsfirma und werden durch diese angeschafft. Die Container müssen die Normen der Gewichtsgebühr erfüllen. Sie sind vom Benutzer stets in sauberem Zustand zu halten.
- ³Bei Wegzug des Benützers bleiben die Container am bisherigen Standort.
- ⁴Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Containers haftet der Benutzer.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10** ¹Der Hauskehricht wird periodisch abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
- ²Die Container müssen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitgestellt werden.
- ³Die Baukommission bestimmt zusammen mit der Entsorgungsfirma den Bereitstellungsort. Zielsetzung: Die Container sollen nicht weiter als 75 Meter von der Liegenschaft entfernt bereitgestellt werden müssen.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Baukommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

²Höchstgewicht: gemäss Weisung Baukommission.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹Das Sperrgut ist durch den/die Verursacher/in in die von der Baukommission bezeichnete Entsorgungsstelle abzuführen. Der Entsorgungsort wird veröffentlicht.

²Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹Tierkörper sind in der dafür bestimmten Tierkörpersammelstelle abzuliefern. Der Entsorgungsort wird veröffentlicht.

²Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung. Diese regelt

- die Finanzierung, Gebührenart und Weiterverrechnung der Kosten der Tierkörpersammelstelle.

⁴Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Baukommission zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

⁵ Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

6. Sonderabfälle

Begriff	Art. 18 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
Pflichten der Besitzer	Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	Art. 20 ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sowie Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sind durch den/die Verursacher/in in die von der Baukommission bezeichnete Entsorgungsstelle abzuführen oder der Verkaufsstelle zur fachgerechten Entsorgung zurückzugeben. ² Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, in der bezeichneten Entsorgungsstelle abgeben. ³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen. ⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.
Benzin-/Ölabscheider	Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 22 ¹Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 24 ¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Weissblech, etc.).

²Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer. Die Transportkosten tragen in jedem Fall die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 ¹Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

²Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt das zuständige Gemeindeorgan.

Rechtspflege

Art. 28 ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29 ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 30 ¹Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und dem Gebührentarif.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹Das Reglement tritt auf den 01.01.2008 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement mit Gebührentarif vom 21.10.1991. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Absatz.

³Die Bestimmungen über die Gewichtsgebühr treten auf den 15. März 2008 in Kraft, bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen bezüglich des Hauskehrichs im Reglement/Gebührentarif 1991.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Ersigen am 10. Dezember 2007.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Rolf Tschumi
Präsident

Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber

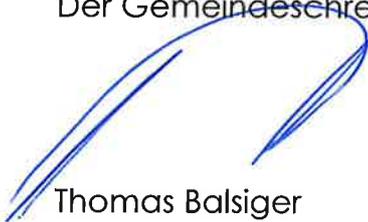
Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 09. November 2007 bis 10. Dezember 2007 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08. November 2007 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 14. Dezember 2007

Der Gemeindegemeinschreiber:



Thomas Balsiger